



Urheberrecht und Recht am eigenen Bild



Ob ein gepostetes Foto, das Cover des eigenen Lieblingsongs oder ein Tanzvideo auf einer Video-Plattform: Gerade im Internet können Kinder und Jugendliche mit dem Urheberrecht bzw. dem Recht am eigenen Bild in Konflikt kommen. Nahezu alles, was im Internet zu finden ist, ist entweder durch Persönlichkeitsrechte oder urheberrechtlich geschützt. Das betrifft nicht nur Musik, Fotos und Videos, sondern auch Texte und Ideen – sogenanntes „geistiges Eigentum“.

Was ist „geistiges Eigentum“?

Neben dem sogenannten „Sacheigentum“ an körperlichen Gegenständen gibt es auch das Konzept des „geistigen Eigentums“. Es bedeutet, dass eine Person das ausschließliche Recht an einem immateriellen, also nicht „anfassbaren“, Gut hat. Das kann eine Geschichte, ein Lied, eine Zeichnung oder auch eine technische Erfindung sein. Auch für geistiges Eigentum gilt, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer mit ihm machen kann, was sie oder er will. Sie oder er darf z. B. entscheiden, ob ein aufgenommenes Foto auf einer Plattform veröffentlicht werden darf oder nicht. Für den Schutz von geistigem Eigentum gibt es eigene Gesetze, z. B. Patent- und Markenrechte, vor allem aber das Urheberrecht.

Was ist das Urheberrecht?

Jede Person, die schöpferisch etwas erschafft, ist Urheberin bzw. Urheber, wie Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker, Texterinnen und Texter oder Autorinnen und Autoren. Sie alle haben das Urheberrecht an ihrem geistigen und schöpferischen Werk und dürfen entscheiden, was damit passiert. Das umfasst beispielsweise, wo und durch wen ein Werk veröffentlicht wird, ob es vervielfältigt wird und dass sie als Urheberin bzw. Urheber genannt und ggf. auch dafür bezahlt werden. Das Urheberrecht kann nicht übertragen werden und erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers.



Gesetzliche Regelungen

Alle Bestimmungen des Urheberrechts sind im deutschen Urheberrechtsgesetz geregelt. Die Rechtsnormen sind insbesondere das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)“ und das Recht am eigenen Bild, das im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunst-UrhG)“ fixiert ist (weitere Informationen unter: → www.gesetze-im-internet.de).



Was ist das Recht am eigenen Bild?

Jede Person besitzt das Recht am eigenen Bild. Das bedeutet, jede Person kann selbst entscheiden, wer sie fotografieren oder filmen darf und ob die Fotos oder Videos veröffentlicht werden. Das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild sind eng miteinander verwoben: Eigene Bilder dürfen veröffentlicht werden, fremde nicht. (Im Porträt darf niemand ohne Zustimmung abgebildet werden.) Jeder darf bestimmen, ob er fotografiert wird und welche Fotos von ihm veröffentlicht werden.

Ausnahmen gibt es, wenn eine Person nur „Beiwerk“ eines Fotos ist und nicht im Mittelpunkt steht oder wenn es sich um eine prominente Person handelt. Solange sich Prominente (z. B. Sportlerinnen und Sportler, Schauspielerinnen und Schauspieler, Politikerinnen und Politiker) in der Öffentlichkeit aufhalten und z. B. nicht im privaten Garten, ist ihr Recht am eigenen Bild eingeschränkt. Sie dürfen fotografiert und die Fotos auch veröffentlicht werden. Das ist der Preis für ihre Prominenz.



Wann und wie dürfen Inhalte genutzt werden?

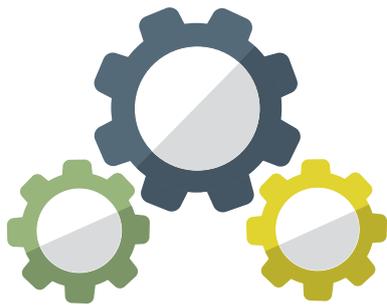
Wer ohne Erlaubnis Werke anderer ins Internet stellt, also öffentlich zugänglich macht, begeht eine Urheberrechtsverletzung und muss mit einer kostenpflichtigen Abmahnung rechnen (gemäß § 97a UrhG Unterlassungsverpflichtung und § 97 UrhG Schadensersatz). Eine Ausnahme bilden die Privatkopie oder das Zitat.

Was ist eine Privatkopie?

- Bei der Privatkopie darf man ohne Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers Musik oder Filme als Audio- oder Videoformate, z. B. in Form von MP3s, CDs oder DVDs für den privaten Gebrauch kopieren.
- Die Privatkopie darf an bis zu sieben Freundinnen und Freunde bzw. Familienmitglieder verschenkt werden.
- Wichtig: Dabei darf kein Kopierschutz umgangen werden und das Original darf nicht rechtswidrig sein, also keine jugendschutzrelevanten, strafbaren oder volksverhetzenden Inhalte enthalten.
- Computerprogramme und digitale Spiele dürfen nicht kopiert werden.

Was ist ein Zitat?

- Beim Zitat darf man das fremde Werk für eigene Zwecke nutzen, wenn man genau kennzeichnet, woher das Zitat kommt und den Namen der Urheberin oder des Urhebers angibt.
- Wichtig: Sinn und Inhalt des Zitats und der Gesamtzusammenhang dürfen nicht verändert werden.



Tipp

Um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden, sollte man möglichst alle Inhalte selbst erstellen oder gemeinfreie Werke bzw. Werke unter freien Lizenzen verwenden. Sogenannte „freie Werke“, dürfen auch von Menschen, die nicht Urheberin oder Urheber sind, unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden. Weitere Informationen dazu finden Sie im Handout **„CC-Lizenzen und freie Inhalte“** im Bereich „Angebote für Erziehungsberechtigte“ auf der Website.

Quellenangabe

Der Text basiert auf den Hintergrundinformationen der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Musik ohne Grenzen? Grenzen des Urheberrechts kennen und anwenden“ des Medienführerscheins Bayern für weiterführende Schulen der Klassenstufen 5, 6 und 7. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: www.medienfuehrerschein.bayern. Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.